

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenzieritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07. 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohenzieritz vom 25.01.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenzieritz vom 24.10.2019 erlassen:

Artikel I

Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen:

1. Entscheidungen über Verträge, die auf einmalige Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Monat;
2. **Entscheidungen und Zustimmung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und/oder über über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu einer Wertgrenze von je 1.000 €;**
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 2.500,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 10.000,00 € zu entscheiden;
4. bei Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einem Wert von 3.000,00 € zu entscheiden;
5. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, bis zu einem Wert von 5.000,00 € zu entscheiden sowie
6. **Entscheidungen über Auftragsvergaben nach VOB und UVgO bis zum Wert von 5.000,00 €.**

Artikel II

Der § 7 wird mit Absatz 6 ergänzt:

(6) Für die Erstellung der Sitzungsniederschriften erhält der Protokollant auf der Grundlage des § 17 der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern eine Aufwandsentschädigung von **40,00 €** pro Sitzung der Gemeindevertretung.

Artikel III

Inkrafttreten

Der § 6 Abs. 1 der 3.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

Hohenzieritz, den 04.03.2022

Strobl
Bürgermeister

